



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 113/13

Federführung:

FB Sicherheit und Ordnung
FB Tiefbau und Grünflächen

Sachbearbeitung:

Balzer, Christoph

Datum:

12.03.2013

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	11.06.2013	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	26.06.2013	ÖFFENTLICH

Betreff: Verordnung über Neckarbiotop Zugwiesen

Bezug SEK: Masterplan 7 - Grüne Stadt

Bezug:

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Verordnung über das Neckarbiotop Zugwiesen

Aufgrund von den §§ 28 Abs. 2 und 120 Abs. 1 Nr. 19 Wassergesetz für Baden Württemberg und den §§ 53 Abs. 3 und 80 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Anwendbarkeit

- (1) Diese Verordnung gilt im Gebiet Zugwiesen, begrenzt durch die Flurstücknummer 3571, 3571/1, 3165, 3165/1 und zwischen den Flußkilometern 164,525 km und 166,450 km.
- (2) Das Gebiet ist als Anlage der Verordnung beigefügt.

§ 2 Gewässer

(1) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Natur, ist

1. das Baden,
2. das Waschen,
3. die Entnahme von Wasser,
4. der Zugang von Hunden in das Wasser,
5. der Aufenthalt von Hunden im Wasser,
6. das Befahren mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art,
7. Betreten oder Befahren von Eisflächen,
8. das Starten, Landen oder Fahren von Modellfahrzeugen, Modellflugzeugen oder Modellbooten auf dem Wasser

verboten.

§ 3 Landflächen

(1) Aus Gründen des Schutzes der Natur ist

1. das Verlassen der Wege,
2. das Lagern oder Zelten,
3. das Grillen oder offenes Feuer,
4. das Reiten oder Fahren mit Pferdefuhrwerken außerhalb zugelassener Wege,
5. das Füttern von Tieren

verboten.

(2) Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 badet,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 wäscht,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Wasser entnimmt,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Hunden das Wasser zugänglich macht,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 den Aufenthalt von Hunden im Wasser zulässt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art fährt,
7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 Eisflächen betritt oder befährt,
8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 Modellfahrzeuge, Modellflugzeuge oder Modelboote auf dem Wasser starten, landen oder fahren lässt,
9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 die Wege verlässt,
10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 lagert oder zeltet,
11. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 grillt oder offenes Feuer entfacht,
12. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb zugelassener Wege reitet oder mit Pferdefuhrwerken fährt sowie
13. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Tiere füttert.

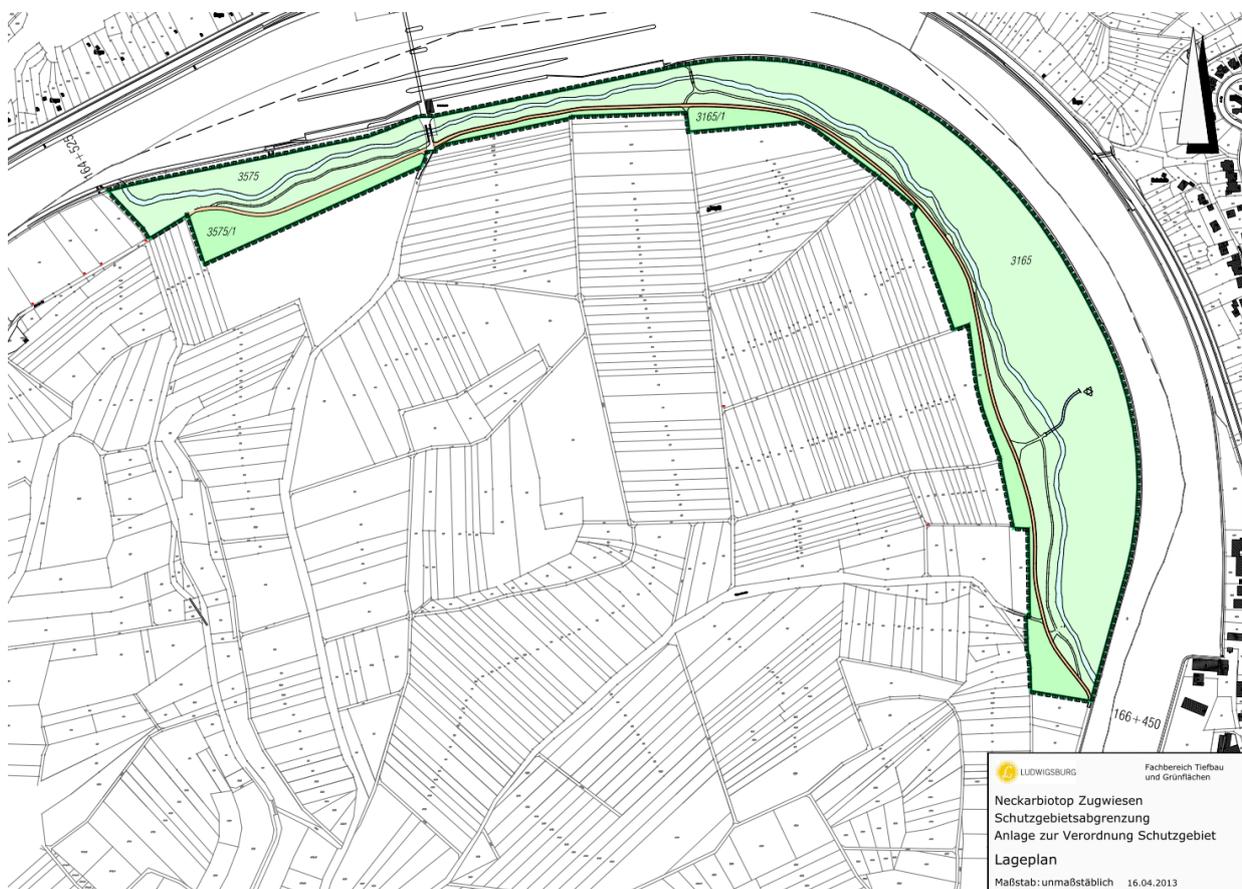
(2) Ordnungswidrigkeiten können im Rahmen des § 120 Abs. 1 Nr. 19 Wassergesetz Baden-Württemberg und des § 80 Abs. 1 Nr.2 Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntgabe in Kraft.

Anlage zur Verordnung:

Karte Neckarbiotop Zugwiesen



Sachverhalt/Begründung:

Für den Schutz des neu angelegten Zugwiesenbiotops reichen die für das Gebiet bestehenden Regelungen durch das Naturschutzgesetz, die Landschaftsschutzgebietsverordnung und die Polizeiverordnung der Stadt Ludwigsburg nicht aus. Eine Ausweisung des Gebiets als Naturschutzgebiet ist für die Neuanlage von Biotopen erst nach einer gewissen Entwicklungszeit möglich. Auf der Grundlage des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und des Naturschutzgesetzes werden mit der Verordnung über das Neckarbiotop Zugwiesen ergänzende Regelungen, in Abstimmung mit dem Landratsamt Ludwigsburg, getroffen.

Diese dienen dem Schutz, dem Erhalt und der weiteren Entwicklung des Neckarbiotops als ein besonders bedeutsames, naturnahes Gewässer, sowie dem Schutz der auentypischen Strukturen und

Uferbereiche als Lebensraum für seltene und teilweise in ihrem Bestand bedrohte, gewässertypische Tier- und Pflanzenarten.

Die Besucher des Neckarbiotops Zugwiesen werden an den Eingangsbereichen mit Schutzgebietstafeln über die wichtigsten Schutzgebietsregelungen aller Rechtsverordnungen informiert.

Bereits über die Polizeiverordnung der Stadt Ludwigsburg und Naturschutzgesetz sind folgende Regelungen getroffen:

1. Leinenpflicht für Hunde nach der PoIVO Stadt Ludwigsburg,
2. Beseitigungspflicht von Hundekot und Kleinmüll nach der PoIVO Stadt Ludwigsburg,
3. Verbot des Betretens von landwirtschaftlichen Flächen in der Nutzzeit nach § 51 NatSchG,
4. Schutz von wild wachsenden Pflanzen vor Entnahme und Zerstörung durch § 43 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG,
5. Schutz von wild lebenden Tieren vor Beunruhigung, Fangen, Verletzungen und Tötungen durch § 43 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG,
6. Verbot der Ausbringung und Ansiedlung von Tieren und Pflanzen durch § 44 NatSchG.

Die Erfahrungen in der zurückliegenden Zeit machen den Erlass der Rechtsverordnung zum Schutze der Natur unerlässlich. Ziel ist eine Verhaltensänderung der Besucherinnen und Besucher zu erreichen. In erster Linie wird dies durch Überzeugungsarbeit der Zugwiesen-Guides erreicht werden, die an Wochenenden zum Einsatz kommen. Diese machen Besucher des Zugwiesengebietes auf die Regelungen zum Schutze der Natur aufmerksam und erläutern auf Wunsch das Neckarbiotop. Daneben wird der SVD und KOD zur Überwachung der rechtlichen Bestimmungen eingesetzt.

Unterschriften:

Gerald Winkler

Gerhard Kohler

Verteiler: FB 67